

- Lesefassung -

**Satzung
des Fachbereichs
Maschinenbau und Wirtschaft
der Technischen Hochschule Lübeck
über die Prüfungen im
Master-Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
(Prüfungsordnung
Wirtschaftsingenieurwesen-Master)
Vom 13. November 2008
(NBI. MWV. Sch.-H. 2008, S. 191)**

zuletzt geändert durch:

Satzung vom 14. April 2011 (NBI. HS MWV. Schl.-H. 2011, S. 67)

Satzung vom 11. Juli 2013 (NBI. HS MBW. Schl.-H. 2013, S. 66)

Satzung vom 1. August 2018 (NBI. HS MBWK. Schl.-H. 2018, S. 59)

Satzung vom 21. Juni 2019 (NBI. HS MBWK. Schl.-H. 2020, S. 7)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft vom 05. Juni 2019, nach Stellungnahme des Senats vom 19. Juni 2019 und mit Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 20. Juni 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium umfasst Fächer aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften, einen Block mit Integrationsfächern (Operations Research, Informationstechnologie, usw.) und einen Block zum Thema Supply Chain Management. Den Abschluss des Studiums bilden die Masterarbeit und ein Abschlusskolloquium.

(2) Das Studium umfasst die Fachgebiete/Module, in denen die Studierenden in den in der Anlage 1 aufgeführten einzelnen Fächern für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungsleistungen nachweisen können.

§ 2

Hochschulprüfung

Das Hochschulstudium im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen, aufgrund derer der akademische Grad „Master of Science

(M.Sc.)“ als berufsqualifizierender Abschluss verliehen wird.

§ 3

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester.

§ 4

Studienvolumen

Das Studienvolumen beträgt 46 Semesterwochenstunden, entsprechend 90 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

§ 5

Prüfungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis aller nach dem Regelstudienplan der Studienordnung bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringenden Leistungen, wobei zwei Leistungen im Wiederholungsfall nacherbracht werden können.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen studienabschließenden Prüfung ist der Nachweis aller nach dem Regelstudienplan der Studienordnung zu erbringenden Leistungen und die bestandene Masterarbeit.

§ 6

Prüfungsanforderungen

(1) Aus der Anlage ergibt sich,
- auf welche Fächer sich die Prüfung erstreckt,
- welche Prüfungsanforderungen gestellt werden,
- welche Prüfungsleistungen nach Anzahl, Art und Dauer zu erbringen sind,
- innerhalb welcher Zeit Prüfungsarbeiten anzufertigen sind,

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung muss mindestens 30 und darf höchstens 60 Minuten betragen. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Dauer entsprechend der Zahl der Teilnehmenden.

(3) Die Unterrichtssprache ist Prüfungssprache.

§ 7

Prüfungsverfahren

(1) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für Portfolio-Prüfungen gilt in dem Fall, dass die rechtzeitige Bekanntgabe der Prüfungskom-

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in welche die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind.

Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind jedoch ausschließlich die in den amtlichen Bekanntmachungen unter <https://www.th-luebeck.de/hochschule/satzungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlichten Fassungen.

ponenten nicht erfolgt, die Regelung, dass die Portfolio-Prüfung in Form einer Präsentation und einer Klausur (60 Minuten) zu erbringen ist, wobei für die Note die Präsentation mit 40% und die Klausur mit 60% gewichtet ist.“

§ 8 Nachricht über die Bewertung

Über die Bewertung der Prüfungsleistungen ist der für die datenmäßige Verarbeitung der Bewertungen zuständigen Stelle innerhalb einer Frist von vier Wochen Nachricht zu geben.

§ 9 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Masterarbeit.
(2) Die Regelbearbeitungszeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Bescheids über die Zulassung zur Abschlussarbeit. Die Abschlussarbeit ist in zweifacher Ausfertigung, soweit dies die Art der Arbeit zulässt, abzugeben oder –mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Frist versehen– zu übersenden. Im Einzelfall kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.

(3) Die Abschlussarbeit ist innerhalb der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss abzugeben. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist in der Prüfungsakte zu vermerken. Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss zurückgegeben werden. Der Rückgabezeitpunkt ist in der Prüfungsakte zu vermerken. Für die Wiederaufnahme ist ein neuer Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit zu stellen.

§ 10 Kolloquium

Das Abschlusskolloquium dauert 60 Minuten.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

Die für die Abschlussprüfung zu bildende Ge-

samtnote errechnet sich aus zu 80 vom Hundert aus dem Mittelwert der nach den Leistungspunkten gewichteten Noten der Fachprüfungen und im Übrigen der Einheitsnote der Abschlussarbeit.

§ 12 Beiblatt zum Zeugnis

In Ergänzung zu § 32 Abs. 4 der Prüfungsverfahrensordnung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern ist auf Antrag in dem Beiblatt zum Zeugnis aufzunehmen; dies gilt auch für die nach Regelstudienplan erbrachten Studienleistungen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in geänderter Fassung mit Wirkung vom 1. September 2019 in Kraft.

Anlage 1: Fächerliste und Prüfungen

Anlage 1 zu §6 der Prüfungsordnung			
Kernfächer	cps/ECTS	Art der Prüfung	Dauer Minuten
Technische Investitionsplanung	5	Portfolio-Prüfung	
Organisationspsychologie und Changemanagement	5	Portfolio-Prüfung	
IT-Management und E-Business	5	Portfolio-Prüfung	
Simulation technischer Systeme	5	Portfolio-Prüfung	
Operations Research	5	Klausurarbeit	90
Produktionsmanagement und Fabrikplanung	5	Klausurarbeit	90
Schwerpunkt: Supply Chain Management			
Advanced Planning Systems	7,5	Portfolio-Prüfung	
Supply Chain Management	5	Portfolio-Prüfung	
Telematik Anwendungen	5	Portfolio-Prüfung	
Verkehrsbetriebslehre	5	Portfolio-Prüfung	
Strategisches Produktionscontrolling und Fallstudien	7,5	Portfolio-Prüfung	
Schwerpunkt Entrepreneurship			
Entrepreneurial Behavior	5	Portfolio-Prüfung	
Verhandlungsführung	5	Portfolio-Prüfung	
Businessplan	5	Projektarbeit	
Entrepreneurship und Innovation	5	Portfolio-Prüfung	
Entrepreneurship in der digitalen Wirtschaft	5	Portfolio-Prüfung	
Supply Chain Management	5	Portfolio-Prüfung	
Forschungsseminar und Abschlussarbeit			
Forschungsseminar	5	Portfolio-Prüfung	